

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Kreis Nordfriesland, Stadt Wyk auf Föhr

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek – Aktenzeichen G60/2026/005.

Die Firma Johs. Oldenburg GmbH & Co. KG in 25866 Mildstedt, Mildstedter Landstraße 1, hat mit Datum vom 31. Juli 2026 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 2.065,55 Tonnen des bestehenden Zwischenlagers für Abfälle. Mit folgenden Lagermengen:

- Kurzzeitige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 1.034,05 Tonnen,
- Kurzzeitige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 1.031,50 Tonnen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25938 Wyk auf Föhr, Kohharder Weg 33, Gemarkung 5570, Flur 15, Flurstück 405.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2027 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 E, G und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 9. Oktober 2026 bis 9. November 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 9. November 2026 bis zum 9. Dezember 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umwelt, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G60/2026/005 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G60/2026/005 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist beabsichtigt diesen ab dem **12. Januar 2027** als **Onlinekonsultation** durchzuführen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf bimschg.bobsh.de (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.